



STIFTUNG HAMBURG MARITIM

Satzung

Präambel

Zur Wahrung der maritimen Geschichte der Freien und Hansestadt Hamburg sollen die noch vorhandenen Zeugnisse bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck hat die Hamburgische Landesbank - Girozentrale – 2001 eine rechtsfähige Stiftung errichtet.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hamburg Maritim“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht dadurch, dass für die Freie und Hansestadt Hamburg maritime Objekte, die die Geschichte ihres Hafens und der Schifffahrt repräsentieren, erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dazu können die Objekte in das Eigentum der Stiftung genommen werden.
- (2) Um eine angemessene öffentliche Präsentation zu ermöglichen, kann die Stiftung einen Traditionsschiffhafen betreiben und maritime Ausstellungen organisieren.
- (3) Die Stiftung Hamburg Maritim kann Hafenbauwerke in ihr Eigentum übernehmen mit dem Ziel der Erhaltung und Bewirtschaftung.
- (4) Mit den stiftungseigenen Schiffen können Fahrten unternommen werden, um deren historische Technik und Seemannschaft im Schiffsbetrieb zu demonstrieren. Die Schiffe können auch an Regatten und anderen Veranstaltungen, die der Pflege der maritimen Tradition dienen, aktiv oder passiv teilnehmen. Der Erhalt und die Pflege stillliegender Schiffe gehört ebenfalls zum Stiftungszweck.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Geldvermögen von 100.000 DM ausgestattet, das bei Einrichtung der Stiftung eingezahlt wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Die Stiftung ist insbesondere berechtigt, Zustiftungen in Form

historisch bedeutender Schiffe oder anderer maritimer Objekte anzunehmen; hierzu bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums.

- (3) Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Barvermögens sowie die Einnahmen aus dem Betrieb der Objekte und sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den steuerlichen Bestimmungen zuführen. Insbesondere können gesonderte Rücklagen für Reparaturen und Erhalt für jedes der im Eigentum der Stiftung stehenden Objekte gemäß den einschlägigen Regelungen der Abgabenordnung AO gebildet werden. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 4 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die im Stiftungsvermögen befindlichen historischen Schiffe und anderen maritimen Objekte sind aus den Mitteln der Stiftung zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Das Barvermögen der Stiftung ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 - Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet, der aus bis zu vier Personen besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbenennungen sind zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so schlagen die verbliebenen Vorstandsmitglieder dem Kuratorium unverzüglich eine Ersatzperson vor, die für die verbleibende Amtszeit benannt wird.
- (3) Das Kuratorium benennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder zu dessen Stellvertreter. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Das Kuratorium kann Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben im Rahmen des Satzungszwecks betrauen und hierfür eine angemessene, nicht unverhältnismäßig hohe Vergütung gewähren, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt. Sofern Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlassen.
- (5) Wenn der Tätigkeitsumfang der Stiftung dies erfordert, kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied zum hauptamtlichen Vorstand bestellen. Mit diesem hauptamtlichen Vor-

stand kann die Stiftung einen Dienstvertrag im Sinne des § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches schließen. Bei Vertragsschluss wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Stiftungsaufsicht unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6 - Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen der Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht und nach seinen Weisungen tätig wird. Die Anstellung von Mitarbeitern ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, auch dem Vorstand nicht angehörende, Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und sie mit der dafür erforderlichen Vertretungsvollmacht ausstatten sowie eine für die Geschäftsführungstätigkeit angemessene Vergütung zusagen. Für die Betreuung stiftungseigener Objekte kann der Vorstand einzelne objektbezogene Projektleiter einsetzen, die in der Regel ehrenamtlich tätig sind. Einzelheiten regelt der Vorstand.
- (4) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 7 - Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinsam. Bei mehr als zwei Mitgliedern vertritt der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (3) Vom Vorstand beauftragte Personen im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 2 und S. 3 dieser Satzung können als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB die Stiftung beim bestimmten Geschäften vertreten.

§ 8 - Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss-sache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9 - Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10 - Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens zwölf Personen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präses der Handelskammer Hamburg für jeweils vier Jahre benannt, Wiederbenennungen sind zulässig. Ihm sollten u. a. angehören:
1. Ein Vertreter der HSH Nordbank AG
 2. Der Inhaber des Wissenschaftlichen Instituts für Schifffahrts- und Marinegeschichte
 3. Ein Vertreter der Handelskammer Hamburg
 4. Ein Vertreter einer Hamburger Reederei
 5. Ein Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg
 6. Ein Vorstandsmitglied der Hamburger Hafen- und Lagerhaus Aktiengesellschaft
 7. Der Vorsitzende des Commerz-Collegiums zu Altona
 8. Der Geschäftsführer der HafenCity Hamburg GmbH

Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Berufungszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die verbleibende Zeit berufen.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der dem Kreis der Mitglieder aus der Wirtschaft angehören soll und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, vertritt das Kuratorium gegenüber dem Vorstand.
- (4) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:

- die Benennung des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Einsetzung von Geschäftsführern
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans,
- die Zustimmung zur Annahme von Zustiftungen,

- die Zustimmung zu Regelungen zwischen der Stiftung und anderen Organisationen über Grundsätze des Betriebes der stiftungseigenen Schiffe und anderen maritimen Objekte,
- die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Volumen von über 30.000 € außerhalb des Budgets im Einzelfall; bei den per Vereinbarung überlassenen Schiffen und maritimen Objekten sind Ausgaben nur insoweit zustimmungspflichtig, wie sie die im jew. Wirtschaftsplan vorgesehenen Beträge übersteigen, es sei denn, ihnen stehen unmittelbar Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüber
- Änderungen dieser Satzung.

In dringenden Fällen können Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands durch den Vorsitzenden des Kuratoriums zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums genehmigt werden.

Für die Beschlussfassung und Protokollierung gilt § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Kuratorium auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Kuratoriumsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 11 - Beirat

- (1) Für jedes Objekt der Stiftung gehört dessen Leiter dem Beirat an. Hat die Stiftung eine andere Organisation mit dem Betrieb eines oder mehrerer Objekte betraut (Betreiberorganisation), so gehört je Objekt eine von der Organisation benannte Person dem Beirat an. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Wegfall der Leitungsfunktion oder durch die Benennung einer anderen Person durch die Betreiberorganisation oder durch Rücktritt.
- (2) Ein Vertreter der Kulturbehörde, ein Vertreter des Amtes für Strom- und Hafenbau und ein Vertreter des Vereins Jugend in Arbeit Hamburg e. V. sind geborene Mitglieder des Beirats.
- (3) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstands weitere Personen für den Beirat benennen. Es kann auf Vorschlag des Vorstandes Beiratsmitglieder abberufen, die es ernannt hat, oder von den entsendenden Organisationen einen Wechsel des Beiratsmitgliedes verlangen. Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederberufungen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Berufungszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die verbleibende Zeit berufen.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen der Restaurierung, Instandhaltung, Betrieb und öffentlichen Präsentation. Der Vorstand informiert den Beirat über Angelegenheiten, die für die stiftungseigenen Objekte gemeinsame Bedeutung haben. Im Beirat wird die Organisation von Veranstaltungen vereinbart, an der mehr als ein Objekt der Stiftung beteiligt werden soll.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 - Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 - Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine zuvor vom Kuratorium durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur."
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 - Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 16 – Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 17 - Schlussbestimmungen

Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstands enthält das Stiftungsgeschäft. Dieses enthält zugleich die vorgenommene Ämterverteilung.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Hamburg, den 25. April 2018

Genehmigt vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – mit Bescheid vom 5. Februar 2001, Az.: PA 4/922.33-82(1891)

Geändert mit Bescheid der Freien und Hansestadt Hamburg – Justizverwaltungsamt – vom 14. Juli 2004

Geändert mit Bescheid der Freien und Hansestadt Hamburg – Amt für Justizvollzug und Recht – vom 14.07.2016

Geändert mit Bescheid der Freien und Hansestadt Hamburg – Amt für Justizvollzug und Recht – vom 10.07.2018